

Beitragspflicht auf Löhne und weitere Leistungen

des Arbeitgebers an Ausgleichskassen und Versicherungen sowie Ansprüche von Arbeitnehmenden auf Ferien- und 13. Monatslohn

Stand 22.04.2020

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
in Zusammenarbeit mit
consimo AK SBV und Stiftung FAR

Lohnarten und weitere Leistungen an den Arbeitnehmer:	Beitrags- und Versicherungspflicht des Arbeitgebers:		Anspruch des Arbeitnehmers auf: (Anhang 8 zum LMV)	
	AHV/IV/EO ALV BVG FAK FAR MDK Suva Parifonds Bau	KTG ²⁰⁾	Ferienlohn (Art. 34 LMV)	13. Monatslohn (Art. 50 LMV)
	→ Fussnoten und wichtige Hinweise beachten			
1. Grundlohn				
1.1 Monats-, Stundenlohn (oder monatlich ausgeglichener Lohn)	ja	ja	ja	ja
1.2 Pikettenschädigungen	ja	nein ⁶⁾	ja	ja
2. Weitere Leistungen mit Lohncharakter				
2.1 13. Monatslohn	ja	ja	nein	nein
2.2 Umsatz- oder Gewinnbeteiligung, Gratifikation, Provisionen	ja	nein ⁶⁾	nein	nein
2.3 Verwaltungsrats-Honorare	ja ¹⁰⁾	nein ⁶⁾	nein	nein
2.4 Tantiemen und Sitzungsgelder	ja ¹⁰⁾	nein ⁶⁾	nein	nein
3. Absenzlöhne und Entschädigungen				
3.1 Ferienlohn (Auszahlung oder Gutschrift)	ja	ja	nein	ja
3.2 Feiertagsentschädigung (sowie Treueprämie i.S.v. Art. 38 Abs. 4 LMV)	ja	ja	ja	ja
3.3 Lohn für unumgängliche Absenzen, Kurzabsenzen gemäss LMV	ja	ja	ja	ja
3.4 Entschädigung für Schlechtwetter und Kurzarbeit	ja ⁹⁾	ja	ja	ja
3.5 Tagespauschale des Parifonds Bau bei beruflicher Aus- und Weiterbildung	nein	nein	nein ¹⁾	nein ¹⁾
3.6 Lohnzahlung während Ausbildung	ja	ja	ja	ja
3.7 Kranken- und Unfalltaggeld von Dritten gemäss KVG/VVG und UVG	nein	nein	nein ²⁾	nein ²⁾
3.8 Lohnfortzahlung während Krankheit und Unfall, soweit Versicherungsleistungen Lohnart 3.7 übersteigend (inkl. bezahlte Karenztage)	ja	ja	ja	ja
3.9 Erwerbsausfallentschädigungen (EO) bei Militär-, Zivildienst und bei Mutterschaft, Taggelder der Invalidenversicherung (IV) und Militärversicherung	ja ¹²⁾	ja ¹³⁾	nein	nein
3.10 Lohnfortzahlung während obligatorischem Militär-, Schutz- und Zivildienst	ja	ja	ja ³⁾	ja ³⁾
4. Naturallöhne				
4.1 Naturallöhne	ja ⁷⁾	7)	ja	ja
4.2 Wohnungszulage	ja ⁷⁾	7)	ja	ja
4.3 Dienstwohnung	ja ¹⁷⁾	7)	nein	ja
4.4 private Nutzung von Geschäftswagen	ja ¹⁸⁾	18)	nein	nein
5. Zuschläge und "Prämien" (= Lohnbestandteile)				
5.1 Zuschläge für Überstunden- und Überzeitarbeit (Art. 26 LMV, Art. 13 ArG)	ja	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾
5.2 Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 55 und Art. 56 LMV)	ja	nein	ja	ja
5.3 Zuschläge für Reisezeit (Art. 54 Abs. 1, Anhänge LMV)	ja	nein	ja ^{4) 5)}	ja ^{4) 5)}
5.4 Wasser- und Schlammzuschlag, weitere Erschwerniszuschläge (Art. 57 LMV)	ja ²¹⁾	ja ²¹⁾	ja ^{4) 5)}	ja ^{4) 5)}

Lohnarten und weitere Leistungen an den Arbeitnehmer:	Beitrags- und Versicherungspflicht des Arbeitgebers:		Anspruch des Arbeitnehmers auf: (Anhang 8 zum LMV)	
	AHV/IV/EO ALV BVG FAK FAR MDK Suva Parifonds Bau	KTG ²⁰⁾	Ferienlohn (Art. 34 LMV)	13. Monatslohn (Art. 50 LMV)
→ Fussnoten und wichtige Hinweise beachten				
5.5 Zuschlag für Untertagarbeiten (Art. 16 Anhang 12 LMV)	ja	ja	ja	ja
5.6 Durchhalte- Vortriebs- und Erfolgsprämien	ja	nein ⁶⁾	ja	ja
5.7 Zeitzuschläge	ja	nein ⁶⁾	ja	ja
5.8 Schichtzuschläge (Art. 17 Anhang 12 LMV)	ja	nein ⁶⁾	ja	ja
5.9 Nachzuschläge (Art. 18 Anhang 12 LMV)	ja	nein ⁶⁾	ja	ja
6. Zulagen und Spesen (= Unkosten- bzw. Auslagenersatz)¹⁴⁾				
6.1 Essenszulagen, Mittagzulagen	nein ¹⁴⁾	nein	nein	nein
6.2 Versetzungszulagen, wenn Spesenersatz	nein	nein	nein	nein
6.3 Wegzulagen, wenn Spesenersatz	nein ¹⁴⁾	nein	nein	nein
6.4 Fahrpreismässigungen, Freifahrkarten	nein ¹⁴⁾	nein	nein	nein
6.5 Auslagenersatz bei Versetzung	nein	nein	nein	nein
6.6 Vergütungen von Spesen aller Art	nein	nein	nein	nein
6.7 Nachtschichtzulage, wenn Spesenersatz	nein	nein	nein	nein
6.8 Höhenzulage, wenn Spesenersatz	nein	nein	nein	nein
6.9 Kleiderzulage bei aussergewöhnlichem Verschleiss	nein	nein	nein	nein
7. Geschenke und diverse Leistungen				
7.1 Dienstaltersgeschenke und Treueprämien	ja	nein	nein	nein
7.2 Naturalgeschenke: bis Fr. 500.- pro Jahr	nein ¹⁹⁾	nein	nein	nein
über Fr. 500.- pro Jahr	ja ¹⁹⁾	nein ⁶⁾	nein	nein
7.3 Abgangsentschädigung	8)	nein	nein	nein
7.4 Lohnfortzahlung bei Tod (Lohnnachgenuss nach Art. 338 Abs. 2 OR)	nein	nein	nein	ja
7.5 Leistungen des Arbeitgebers an Ausbildungskosten (z. B. Kursgelder)	nein	nein	nein	nein
7.6 Zuwendungen bei Geschäftsjubiläum, nur alle 25 Jahre ¹⁵⁾	nein	nein	nein	nein
7.7 Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern	ja	ja	nein	nein
7.8 Anerkennungsprämien für Verbesserungsvorschläge	ja	nein	nein	nein
7.9 Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushalts-, Heirats-, Eintragungs-, Geburts- und Adoptionszulagen)	nein ¹⁶⁾	nein ¹³⁾	nein	nein
8. Akkordlöhne	11)	5)	5)	5)

Fussnoten:

- 1) Der Ferienanspruch und der Anteil 13. Monatslohn sind in den Leistungen des Parifonds-Bau enthalten.
- 2) Der Ferienanspruch und der Anteil 13. Monatslohn sind in den Taggeldleistungen enthalten und müssen mitversichert werden.
- 3) Der Ferienanspruch und der Anteil 13. Monatslohn ist in den Leistungen der EO und der MDK enthalten und wird dem Arbeitgeber vergütet.
- 4) Der Anspruch auf Ferienlohn und den 13. Monatslohn besteht nur, sofern die Überstunden und Überzeit (Position 5.1), die Reisezeit (Position 5.3) bzw. der Wasser- und Schlammzuschlag sowie weitere Erschwerniszuschläge (Position 5.4) stundenmässig abgerechnet werden; nicht aber, wenn die Abrechnung aufgrund von vereinbarten pauschalen Frankenbeträgen erfolgt. Ebenfalls keinen Anspruch auf den Ferienlohn und den 13. Monatslohn in diesen Positionen haben die im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer.
- 5) Bei Beschäftigung von Akkordanten ist eine Regelung gemäss Art. 46 LMV (Akkordlohn) und Art. 50 LMV (Regeln für die Auszahlung) zu treffen, insbesondere hinsichtlich Ferienanspruch und 13. Monatslohn.
- 6) Sofern es sich um regelmässige Nebenbezüge aufgrund des Arbeitsvertrages handelt, müssen diese Leistungen durch vertragliche Vereinbarung mitversichert werden.
- 7) Der Anrechnungswert für Verpflegung und Unterkunft wird durch das Bundesamt für Sozialversicherung (in der AHVV) festgesetzt. Solche Lohnbestandteile können auch bei der Krankentaggeldversicherung mitversichert werden, bedürfen jedoch der speziellen Abrede.
- 8) Die Abgangsentschädigung richtet sich nach Art. 339b bis Art. 339d OR. Eine allfällige Beitragspflicht ist von der Ausgleichskasse im Einzelfall zu beurteilen.
- 9) Zu beachten ist die gesetzliche Pflicht, alle Sozialversicherungsbeiträge auf den vollen Lohn, entsprechend der normalen Arbeitszeit, zu entrichten (Rückvergütung der Arbeitgeberbeiträge durch Arbeitslosenkasse gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz).
- 10) Verwaltungsrats honorare sind bei der Suva nur dann prämienspflichtig, wenn die Empfänger durch ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer im auszahlenden Betrieb obligatorisch gegen Unfälle versichert sind. Sitzungsgelder gehören nur zum massgebenden Lohn, sofern es sich nicht um Unkostenersatz handelt. Der **GAV FAR** gilt **nicht** für das leitende Personal (z.B. Verwaltungsräte, siehe Art. 3 Abs. 3 GAV FAR).
- 11) Nur Akkordanten mit schriftlichem Nachweis über den Status als «Selbstständigerwerbender» sind selbst abrechnungspflichtig. Ob jemand im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als selbstständig erwerbend gilt, entscheiden die Ausgleichskassen und in bestimmten Fällen die Suva. Wenn kein schriftlicher Nachweis vorliegt, gelten Akkordanten als unselbstständige Erwerbstätige. In diesem Fall werden sie wie betriebseigenes Personal behandelt und müssen vom Betrieb gegenüber den Sozialversicherungen voll abgerechnet werden. Es sind Arbeitszeit- und Lohnaufzeichnungen zu führen, damit die jährliche Lohnbescheinigung erstellt und Lohnlistenkontrollen durchgeführt werden können.
- 12) Erwerbsausfallentschädigungen (EO) bei Militär-, Zivildienst und bei Mutterschaft, Taggelder der Invalidenversicherung (IV) und Militärversicherung sind **nicht Suva-pflichtig**.
Leistungen der Militärdienstkasse (MDK) sind AHV/IV/EO, ALV, FAK beitragspflichtig und Suva-pflichtig.
Taggelder der IV sind **nicht FAR** beitragspflichtig.
- 13) Vorbehalten bleiben anderweitige vertragliche Abmachungen mit der Krankentaggeldversicherung.
- 14) Unkosten sind Auslagen, die der Arbeitnehmer zur Erzielung des Lohnes notwendigerweise aufwenden muss. Dazu gehören insbesondere die Reisespesen sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft, nicht aber regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort und für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort.
Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Unkosten getrennt vom Lohn, so sind die entsprechenden Vergütungen in der tatsächlichen Höhe der ausgewiesenen Auslagen vom massgebenden Lohn ausgenommen.
- 15) Gaben bei Geschäftsjubiläen, die frühestens 25 Jahre nach der Geschäftsgründung und dann in Abständen von mindestens 25 Jahren grundsätzlich an alle Arbeitnehmer ausgerichtet werden und das übliche Mass nicht übersteigen, gehören nicht zum massgebenden Lohn. Dagegen gehören die in kürzeren Abständen - z.B. alle 5 oder 10 Jahre nach der Gründung - gewährten Gaben zum massgebenden Lohn.
- 16) Sofern diese im orts- und branchenüblichen Rahmen gewährt werden; **beitragsfrei** sind Kinder- und Ausbildungszulagen bis zu Fr. 250.00 je Kind und Geburts- und Adoptionszulagen bis zu Fr. 1'250.00 je Kind.
- 17) Für mietzinsfreie Wohnungen (Dienstwohnungen), die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, ist grundsätzlich der ortsübliche Mietzins beitragspflichtig. Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zu einer Vorzugsmiete zur Verfügung, so ist die Differenz zwischen der ortsüblichen Miete und der Vorzugsmiete beitragspflichtig, sofern diese Differenz erheblich ist.
- 18) Die private Nutzung eines Geschäftswagens, ohne entsprechende Entschädigung, gehört zum massgebenden Lohn. Es gelten die Ansätze der Bundesteuer gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (derzeit 0.8 % des Kaufpreises, exkl. MWST, mindestens aber Fr. 150.00 pro Monat). Solche Lohnbestandteile können unter Umständen auch bei der Krankentaggeldversicherung mitversichert werden, bedürfen jedoch der speziellen Abrede.
- 19) Naturalgeschenke, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse, so zu Weihnachten oder Neujahr üblicherweise gewährt oder als einmalige Prämie für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Wert Fr. 500.00 im Jahr nicht übersteigt. Wird der Höchstbetrag von Fr. 500.00 - wenn auch nur knapp - überschritten, ist der gesamte Wert des Geschenkes beitragspflichtig. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren) gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.
- 20) In der Regel wird auch hier auf den massgebenden Lohn nach AHV-Gesetzgebung abgestützt, wobei aber die abgeschlossene Police und die allgemeinen Versicherungsbedingungen massgebend sind. Ferner sind Vorgaben aus einem LMV zu berücksichtigen.
- 21) Ausser bei Nachweis, dass es sich um Auslagenersatz handelt.

Wichtige Hinweise:

Diese Broschüre dient als Hilfsmittel. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen des Landesmantelvertrages des Schweizerischen Bauhauptgewerbes (LMV) massgebend und die entsprechenden Sozialinstitutionen zu kontaktieren.

Abkürzung	Erklärung der Abkürzung	Zusatzinformationen
AHV/IV	Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Invalidenversicherung	Grundlage: AHV-Lohnsumme.
EO	Erwerbsersatzordnung	Grundlage: AHV-Lohnsumme. Daraus wird auch die Mutterschaftsentschädigung bezahlt.
ALV	Arbeitslosenversicherung	Grundlage: AHV-Lohnsumme bis UVG-Maximum. Für den Lohnteil über UVG-Maximum besteht ein tieferer Beitragssatz.
ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)	
BVG	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Grundlage: AHV-Lohnsumme mit der Möglichkeit der Abweichung in bestimmten Fällen durch die Vorsorgeeinrichtungen (Art. 3 BVV2). Folglich sind die Reglemente der Pensionskasse zu berücksichtigen. Ausserdem sind allfällige Vorgaben aus einem GAV zu beachten.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR. 831.441.1)	
FAK	Familienausgleichskasse	Grundlage: AHV-Lohnsumme. Die Finanzierung wie auch die Leistungen sind kantonal unterschiedlich geregelt.
FAR	Flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe	Grundlage: AHV-Lohnsumme bis UVG-Maximum mit folgender Ausnahme: IV-Taggelder sind AHV-pflichtig, aber nicht FAR-pflichtig . Zu berücksichtigen sind die Vorgaben gemäss GAV FAR, insbesondere der persönliche Geltungsbereich gemäss Art. 3 GAV FAR. Weitere Informationen unter far-suisse.ch oder direkt bei der FAR-Geschäftsstelle (Tel: +41 43 222 58 30).
GAV	Gesamtarbeitsvertrag	
KVG	Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10)	
LMV	Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe	
MDK	Militärdienstkasse des SBV	Grundlage: Art. 4 Statuten der MDK verweisen auf versicherten Verdienst bis UVG-Maximum (Art. 22 UVV). Bei Unterstellung einer anderen Lösung in den Kantonen Waadt, Genf, Basel-Stadt ist die Mitgliedschaft ausgeschlossen (siehe Anhang zu MDK-Statuten).
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)	
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	Grundlage: AHV-Lohnsumme bis UVG-Maximum mit Abweichungen, versicherter Verdienst genannt (Art. 22 Abs. 2 UVV).
UVG	Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20)	
Parifonds Bau	Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes	Grundlage: Art. 14 Statuten Parifonds Bau verweisen auf UVG-pflichtige Lohnsumme. Geltungsbereich: räumliche, betriebliche und persönliche Unterstellung unter den LMV, Kaderverträge, GAV Gleisbau und allfällig weitere Betriebe und deren Arbeitnehmenden (vgl. Art. 3 Statuten Parifonds Bau). Hinweis: Andere Lösungen bestehen in den Kantonen Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg und Tessin.

KTG	Krankentaggeldversicherung	In der Regel wird auf die AHV-Lohnsumme abgestützt. Massgebend sind jedoch die vereinbarten allgemeinen Versicherungsbestimmungen. Keine gesetzlichen Vorgaben betreffend Lohnsumme. Hinweis LMV: Bezüglich der Lohnbasis ist Art. 64 Abs. 2 LMV zu berücksichtigen (zuletzt bezahlter Lohn).
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung (SR 832.202)	
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1)	

Weitere Informationen

- Publikation der Suva in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung: «AHV- und Suva-pflichtige Löhne» (Publikationsnummer: 1313/1.d).
- «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung» (Formular 11) in jeweils gültiger Fassung der Schweizerischen Steuerkonferenz und Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- Rechtsdienst SBV, +41 58 360 76 76 oder rechtsberatung@baumeister.ch.
- Direkt bei den betreffenden Sozialinstitutionen.